

MA 20 – A/1918/2001

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz betreffend den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 11/1998, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 57/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 2 wird der Betrag „300 000 S“ durch den Betrag „21 000 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Durch die Teilnahme Österreichs an der Wirtschafts- und Währungsunion wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 der Schilling durch den Euro abgelöst, wodurch der Schilling seine Funktion als Rechnungseinheit verliert und die Bezugnahme auf den Schilling in Gesetzen nicht mehr zulässig ist. Das Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz enthält im § 6 Abs. 2 aber noch eine Strafbestimmung mit einem Schillingbetrag.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine formelle Anpassung der Strafbestimmung des Wiener Ausländergrunderwerbsgesetzes an die per 1. Jänner 2002 wirksame neue Währung ohne finanzielle Auswirkungen zu Lasten der Rechtsunterworfenen erfolgen.

Lösung:

Ersatz des Schillingbetrages in der Strafbestimmung mit der Maßgabe, dass für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt werden.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien bzw. Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Da der Entwurf ausschließlich eine Anpassung der bestehenden Strafbestimmung an die neue Währung vorsieht, ist mit keinem personellen oder finanziellen Mehraufwand zu rechnen.

EU-Konformität:

Gegeben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens :

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Mit 1. Jänner 1999 hat Österreich an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilgenommen. Seit diesem Zeitpunkt ist auch der Euro Rechnungseinheit. Ab dem 1. Jänner 2002 werden Euro-Banknoten und –münzen in Umlauf gebracht. In weiterer Folge verliert der Schilling seine Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel. Dadurch sind Bezugnahmen auf Schilling in Gesetzen nicht mehr zulässig und ist ausschließlich der Euro gültige Rechnungseinheit.

Das Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz enthält im § 6 Abs. 2 eine Strafbestimmung mit einem Schillingbetrag.

Es soll daher die Strafbestimmung an die neue Währung angepasst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Euro-Umstellung mit keinen finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Rechtunterworfenen verbunden sein darf. Der vorliegende Entwurf trägt dem insofern Rechnung, als mit Wirksamkeit 1. Jänner 2002 an die Stelle von je 100 Schilling 7 Euro gesetzt werden.

Durch diese Anpassung ist mit keinem Mehraufwand für die Strafbehörden zu rechnen. Ebenso wenig hat die Anpassung Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien bzw. Österreich.